

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.351

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2120/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1, 3 und 4

- 1. Wie viele Förderansuchen wurden von der COFAG bearbeitet?*
- 3. Wie viele Förderungen wurden von der COFAG ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gesamtvolumen sowie nach einzelnen Jahren)*
- 4. Wie hoch waren in Summe die ausbezahlten Förderungen?*

Zur Beantwortung wird auf die der Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1961/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten MMag. Dr. Michael Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 503/2021, beiliegenden Tabellen verwiesen.

Die Aufgliederung nach Jahren ist aus den Monatsberichten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), die auch den Bericht nach § 3 Abs. 4 COVID-19-Fondsgesetz enthalten, ersichtlich. Diese sind auf der Webseite des BMF in folgendem Downloadbereich veröffentlicht: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/budget-2024.html>

Zu Frage 2

Wie viele Förderansuchen sind noch immer offen, d.h. wurden bislang noch nicht ausgezahlt?

Der Finanzverwaltung wurden von der COFAG 638 offene Anträge übergeben, die diese nach dem zweiten Abschnitt des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz-COFAG-NoAG), BGBl. I Nr. 86/2024, zu bearbeiten hat. Zu diesen sind noch 38 Anträge hinzugekommen, die Ergänzungen zu den bereits vorhandenen Anträgen darstellen; in Summe werden von der Finanzverwaltung also 676 Fälle bearbeitet.

Davon sind mit Stand 30. April 2025 98 Anträge erledigt (79 Anträge nach den Obergrenzenrichtlinien und 19 sonstige Anträge).

Zu Frage 5 und 6

5. In wie vielen Fällen wurden Förderungen wieder zurückverlangt? (Bitte um Aufschlüsselung nach vollständigen bzw. anteilsmäßigen Rückzahlungen)

6. Wie viele Fälle, wo die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Förderungen verlangt wurde, aber noch nicht erfolgt ist, sind derzeit noch anhängig?

Seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG bis 30. April 2025 wurden insgesamt 1.844 COFAG-Rückerstattungsprüfungen abgeschlossen; davon entfallen 1.694 auf das FAÖ und 150 auf das FAG. Als Ergebnis dieser Prüfungen wurden Rückerstattungsansprüche in Höhe von 28,2 Mio. Euro von den Prüforganen festgestellt.

Darüber hinaus laufen per 30. April 2025 1.328 COFAG-Rückerstattungsprüfungen.

Die übrigen angefragten Informationen betreffen laufende Verfahren, deren Zwischenstand nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst wird.

Zu Frage 7

Wie viele Mitarbeiter hatte die COFAG im Schnitt in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024?

Die durchschnittliche Zahl der Arbeiternehmer (VZÄ) (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB) laut Angaben im jeweils geprüften und testierten Jahresabschluss der COFAG betrug

- 2020 (Rumpfgeschäftsjahr 27.03.2020 bis 31.12.2020): 5
- 2021: 18
- 2022: 29
- 2023: 46
- 2024 (Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2024 bis 31.07.2024): 50

Zu Frage 8

Wie hoch waren die Personalkosten in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024?

Der Personalaufwand laut GuV laut Angaben im jeweils geprüften und testierten Jahresabschluss der COFAG betrug in Euro

- 2020 (Rumpfgeschäftsjahr 27.03.2020 bis 31.12.2020): 761.313,23
- 2021: 2.168.537,62
- 2022: 3.371.441,31
- 2023: 6.331.726,68
- 2024 (Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2024 bis 31.07.2024): 3.156.738,34

Zu Frage 9 bis 12

9. Wie viele Mitarbeiter hatte die COFAG zum 31. Juli 2024?

10. Wie viele Mitarbeiter der COFAG haben mit 31. Juli 2024 gekündigt und sind somit freiwillig aus der COFAG ausgeschieden?

11. Bei wie vielen Mitarbeitern gab es eine freiwillige Auflösung des Dienstverhältnisses?

12. Wie hoch waren die Kosten für die Auflösung der Dienstverhältnisse (z.B. durch die Auszahlung von Urlaubsansprüchen)?

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Somit sind die vorliegenden Fragen von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu Frage 13

Wie viele Mitarbeiter der COFAG wurden vom Bundesministerium für Finanzen bzw. anderswo im öffentlichen Dienst übernommen?

Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen zur direkten Übernahme von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der COFAG in ein Bundesdienstverhältnis und es wurden auch keine unmittelbar übernommen.

Zu Frage 14

Wann soll die COFAG endgültig abgewickelt sein?

Gemäß § 4 Abs. 1 COFAG-NoAG hat die ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) dafür zu sorgen, dass die COFAG beginnend mit 1. August 2024 abgewickelt und anschließend unter Wahrung der Interessen des Bundes ehestmöglich vollständig liquidiert wird.

Die Liquidation der COFAG konnte im März 2025 abgeschlossen werden und die COFAG wurde am 29. März 2025 aus dem Firmenbuch gelöscht.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

